

Anlage 1 zu Drucksache Nr.: 11/1280

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten nach deren Anzahl, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz. Unter Spieleinsatz wird der vom Spieler pro Apparat aufgewendete Gesamtbetrag verstanden.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) 35,00 €,
- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 25,00 €,

2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes.

3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

200,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.